



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte über die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vom 03.07.2024	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Schmerlecke Nr. 2 „Gewerbegebiet Südlich der B1“, 3. Änderung	9
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Beschluss zur Offenlegung des Bebauungsplanes Völlinghausen Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Kliever Straße“ und 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte	11
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 47 „Auf dem Rott“	13
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 57 „Lippstädter Straße“	16
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 59 „An der Friedenseiche Nord“	18
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 60 „Kletterstraße“	20

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Der Rat der Stadt Erwitte beschloss in seiner Sitzung am 09.07.2026 die nachstehende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

Z U S T Ä N D I G K E I T S O R D N U N G

für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vom 03.07.2024

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vom 03.07.2024;
Beschluss-Nr. 071/2026 vom 09.07.2026

Gemäß §§ 41 Abs. 2, 57, 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit des Rates

Nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Stadt Erwitte zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt oder diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen sind. Dem Rat der Stadt Erwitte steht das Recht zu, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss sich oder einem Ausschuss vorzubehalten (Rückholrecht gem. § 41 Abs. 3 GO NRW).

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Rat bestellt folgende Fachausschüsse:

Pflichtausschüsse

- a) Hauptausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss

freiwillige Ausschüsse

- c) Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport, Kultur und Sicherheit
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales

- (2) Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:

- a) Betriebsausschuss Abwasser
- b) Betriebsausschuss Gebäude
- c) Wahlausschuss
- d) Wahlprüfungsausschuss
- e) Umlegungsausschuss

§ 3

Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Fachausschüssen

Die Geschäftsbereiche der in § 2 der Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse ergeben sich aus der dieser Zuständigkeitsordnung beigelegten Anlagen 1 und 2. § 5 bleibt unberührt.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Der Hauptausschuss befasst sich nicht mit durchlaufenden Vorlagen, die bereits von einem Fachausschuss beraten wurden.
- (2) Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Rat den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.

§ 5

Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss nimmt nach § 57 Abs. 2 GO NRW auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.
- (3) Als Fachausschuss berät der Hauptausschuss über sämtliche Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches. Sofern die Entscheidung beim Rat liegt, gibt er eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet vorbehaltlich § 4 Abs. 2, über alle Angelegenheiten, die weder dem Rat durch § 41 GO NRW noch einem anderen Fachausschuss zugewiesen sind.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über folgende Fälle bei einer Höhe von 50.000 € bis zu 150.000 € je Einzelfall:
 - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - b) Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten; der Rat ist über diese zu unterrichten,
 - d) überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet ferner abschließend über Anträge auf:

- a) Stundung städtischer Forderungen bis zur Höhe von 100.000 € für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten,
- b) befristete Niederschlagungen städtischer Forderungen bis zur Höhe von 100.000 €
- c) endgültige Niederschlagungen ab einer Höhe von 25.000 € je Einzelfall,
- d) den Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 25.000 € je Einzelfall,
- e) die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO bei einer Höhe von 50.000 € bis zu 150.000 € je Einzelfall.

§ 6

Zuständigkeit der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftsbereiches über alle Angelegenheiten. Sofern die Entscheidung beim Rat liegt, beraten die Fachausschüsse und geben eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab.
- (2) Die Fachausschüsse entscheiden abschließend über folgende Fälle bei einer Höhe von 50.000 € bis zu 150.000 € je Einzelfall:
 - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - b) Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten; der Rat ist über diese zu unterrichten,
 - d) überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW.
- (3) § 7 bleibt unberührt.

§ 7

Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse

- (1) Die Zuständigkeitsregelungen für den Betriebsausschuss Abwasser ergeben sich aus der Betriebssatzung Abwasser für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk Erwitte“.
- (2) Die Zuständigkeitsregelungen für den Betriebsausschuss Gebäude ergeben sich aus der Betriebssatzung Gebäudebetrieb für den Eigenbetrieb „Gebäudebetrieb Erwitte“.

§ 8

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Neben den Aufgaben, die der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hat, ist er/sie mit Ausnahme der Bereiche der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Abwasserwerk Erwitte“ und „Gebäudebetrieb Erwitte“

abschließend zuständig für folgende Fälle bis zu einem Wert von 50.000 € je Einzelfall:

- a) Geschäfte der laufenden Verwaltung
- b) Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht
- c) Führung von Rechtsstreitigkeiten; der Rat ist über diese zu unterrichten,
- d) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über Anträge auf:

- a) Stundung städtischer Forderungen bis zur Höhe von 50.000 € je Einzelfall für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten,
- b) befristete Niederschlagungen städtischer Forderungen bis zur Höhe von 50.000 € je Einzelfall,
- c) endgültige Niederschlagungen bis zu einer Höhe von 25.000 € je Einzelfall,
- d) den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 25.000 € je Einzelfall,
- e) die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO bis zur Höhe von 50.000 € je Einzelfall.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist zuständig für

- a) die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner/eine Einwohnerin oder ein Bürger/eine Bürgerin aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann,
- b) dienstrechtliche Entscheidungen gemäß § 14 der zurzeit gültigen Fassung der Hauptsatzung,
- c) Entscheidungen in allen Fällen (nach dem Beamtenstatusgesetz, dem Landesbeamtengesetz und den sonstigen beamtenrechtlichen Gesetzen und Verordnungen), in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auch übertragen kann.

§ 9 Inkrafttreten

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung tritt zum 03.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Zuständigkeitsordnung vom 26.09.2018 mit letzter Änderung vom 08.12.2020 außer Kraft.

Anlage 1 zur Zuständigkeitsordnung

Produktgruppe	Produktbezeichnung	Zuständiger Fachaus- schuss
01-01	Politische Gremien	HA
01-02	Verwaltungsführung	HA
01-05	Rechnungsprüfung	RP
01-08	Personalmanagement	HA
01-09	Finanzmanagement und Rechnungswesen	HA
01-10	Zentrale Dienste	HA
01-18	Baubetriebshof	SUKMD
01-19	Grundstücksmanagement	HA
01-20	Gleichstellung, Personalvertretung	HA
02-01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	BSSKS
02-02	Gewerbewesen	HA
02-10	Einwohnerangelegenheiten/ Personenstandswesen	HA
02-14	Wahlen	WA, WP
02-15	Brand- und Katastrophenschutz	BSSKS
03	Schulen	BSSKS
04-10	Kultur	BSSKS
04-11	Archiv	HA
05	Soziales	BSSKS
06-04	Kinder, Jugend und Familien	BSSKS
08-01	Sport	BSSKS
09-01	Bauleitplanung und Entwicklung	SUKMD
10-01	Bauvoranfragen und Bauanträge *abweichende Zuständigkeitsregelungen aufgrund von Bauturbo s. Anlage 2	SUKMD
10-03	Denkmalschutz	SUKMD
10-06	Wohnraumsicherung für Flüchtlinge und Obdachlose	BSSKS
11-01	Energiekonzessionen	HA
11-02	Abfallwirtschaft	SUKMD
12-01	Öffentliche Verkehrsflächen und –anlagen	SUKMD
12-05	Straßenreinigung u. Winterdienst	SUKMD
13-01	Öffentliches Grün	SUKMD
13-04	Wasserbau u. Hochwasserschutz	SUKMD
13-06	Friedhöfe	SUKMD
14-01	Umweltinformation und –koordination	SUKMD
15-01	Wirtschaftsförderung	HA
15-02	Tourismus	HA
16-01	Allgemeine Finanzwirtschaft	HA

Abkürzungen:

BSSKS	=	Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport, Kultur und Sicherheit
HA	=	Hauptausschuss
SUKMD	=	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales
RP	=	Rechnungsprüfungsausschuss
WA	=	Wahlausschuss
WP	=	Wahlprüfungsausschuss

Anlage 2 zur Zuständigkeitsordnung

Abweichende Zuständigkeitsregelungen aufgrund von Bauturbo

Bauturbo - Fallgruppen			
	BM Zu- stimmung	BM Ableh- nung	SUKMD
Bebauungsplan			
Zahl der Vollgeschosse			
Überschreitung um mehrere VG		x	
rechnerische Überschreitung um 1 VG Stellplätze auf Grundstück vorhanden*	x		
rechnerische Überschreitung um 1 VG Stellplätze nicht vorhanden			x
Aufstockung um 1 VG			x
Zahl der Wohneinheiten			
Überschreitung um mehrere WE		x	x (Sonderfall)
Überschreitung um 1 WE Stellplätze auf Grundstück vorhanden*	x		
Überschreitung um 1 WE Stellplätze nicht vorhanden		x	
Überschreitung um 1 WE mit Aufstockung oder VG-Befreiung Stellplätze auf Grundstück vorhanden*			x
Überschreitung um 1 WE mit Aufstockung oder VG-Befreiung Stellplätze nicht vorhanden		x	
Baugrenzen			
erhebliche Überschreitung, keine Hinterbebauung			x
Hinterbebauung			x
Grünflächen			
Bebauung durch Anbau			x
Bebauung mit selbst. Gebäude			x
Bebauung mit Nebengebäude	kein Bauturbo		
Art der Nutzung			
Wohnen im GE-/GI-Gebiet			x
Unbeplanter Innenbereich			
Überschreitung Maß (Höhe) um bis 1,5 m	x		
Überschreitung Maß (Höhe) um bis 1,5 m, größere Kubatur		x	
Hinterbebauung ohne Vorbildwirkung	x		
Hinterbebauung mit Vorbildwirkung			x
Wohnen im GE-/GI-Gebiet			x
Außenbereich			
Ortsrandlage, Erweiterung des Siedlungsbereichs			x
Ortsrandlage, Bebauung auf gegenüberliegender Seite vor-	x		

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 7

31. Jahrgang

Seite: 8

handen			
Außenbereich im Innenbereich	X		
Hinterbebauung			X
*§ 5 Abs. 1 S. 2 Stellplatzsatzung (Rechtsanspruch auf Stellplatzablösung) wird nicht angewendet.			

Erwitte, 13.07.2026

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Hennebühl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Schmerlecke Nr. 2 „Gewerbegebiet Südlich der B1“, 3. Änderung

1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I S. 192)

2) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I S. 192)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 beschlossen, den Bebauungsplan Schmerlecke Nr. 2 „Gewerbegebiet Südlich der B1“ dahingehend zu ändern, dass die zulässigen Nutzungen auf dem Grundstück Gemarkung Schmerlecke Flur 9 Flurstück 505 um „Industriemontagen“ und „Handwerksbetriebe, soweit nicht in der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW genannt“ erweitert werden.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Dem von der Verwaltung vorgestellten Änderungsentwurf wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, damit die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Planbereich ist im Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Schmerlecke Nr. 2 „Gewerbegebiet Südlich der B1“, 3. Änderung mit Begründung wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **20.07.2026 bis 20.08.2026 einschließlich** im Internet auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de/leben-in-erwitte/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-in-beteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen vom **20.07.2026 bis 20.08.2026 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Fachdienst 205, Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Zimmer K 28, während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Die noch zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführende förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss mit dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales am 02.07.2026 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 17.07.2024, zuletzt geändert am 03.12.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/stadt/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen

Erwitte, 10.07.2026

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Beschluss zur Offenlegung des Bebauungsplanes Völlinghausen Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Kliever Straße“ und 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Bebauungsplanentwurf und dem Entwurf der 23. Flächennutzungsplanänderung die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Völlinghausen Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Kliever Straße“ und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **20.07.2026 bis 20.08.2026 einschließlich** im Internet auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de/leben-in-erwitte/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-in-beteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Völlinghausen Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Kliever Straße“ und der Entwurf der 23. Flächennutzungsplanänderung liegen vom **20.07.2026 bis 20.08.2026 einschließlich** öffentlich aus und kann bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus

(Königshof), Am Markt 12, 59597 Erwitte, Fachdienst 205, Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Zimmer K 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während dieser Zeit haben Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Stellungnahme zu der Planung zu nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Diese können schriftlich, per Niederschrift oder per E-Mail übermittelt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Baubauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Urheber / Quelle der Umweltinformationen	Art der Umwelt- informationen
Boden	Geologischer Dienst NRW	Bodenuntersuchung
	Büro für angewandte Geowissenschaften	Ergebnisse der Bodenuntersuchung
	Begründung und Umweltbericht	Grundwasserschutzfunktion Abflussregulationsfunktion
Landschaft	Umweltbericht	Eigenart des Ortsbildes Verlust von Freiraum Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen
Tiere	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 1	Nachweis planungsrechtlicher Arten
	Umweltbericht	Biotopfunktion
Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser	Berücksichtigung des landesweiten Biotopenverbunds und des Überschwemmungsbereichs	Landesweiter Biotopverbund und Überschwemmungsbereich
Fläche	Umweltbericht	Veränderung der Eigenart Versiegelung, Versicherung
	Begründung	Kompensationsberechnung

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss mit den vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales am 07.05.2026 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 17.07.2024, zuletzt geändert am 03.12.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/stadt/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen

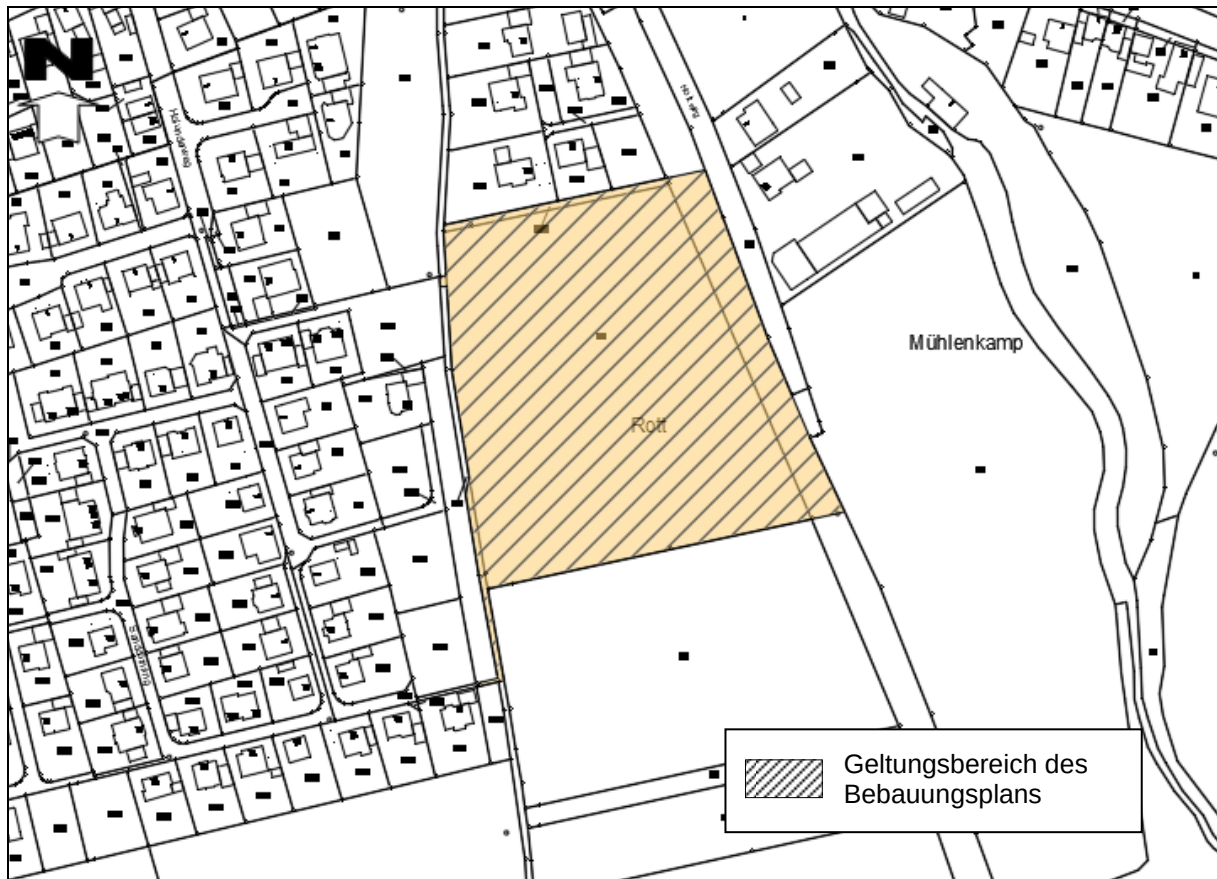
Erwitte, 10.07.2026

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 47 „Auf dem Rott“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf dahingehend zu ändern, dass der Standort der zwei vorgesehenen Mehrfamilienhäuser an den Südrand der Wohnbaufläche angrenzend an die Aspenstraße verlegt wird. Für den in der Fassung der Offenlage vorgesehenen Standort am Nordrand sind drei Grundstücke für Ein- bzw. Zweifamilienhäuser festzusetzen. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung für die betreffenden Gebäudetypen bleiben unverändert. Der Straßenverlauf wird beibehalten.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 47 „Auf dem Rott“ ist einschließlich der Begründung für einen Monat gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut einzuholen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme ist beschränkt auf die Änderungen oder Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 47 „Auf dem Rott“ mit Begründung wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **20.07.2026**

bis 20.08.2026 einschließlich im Internet auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de/leben-in-erwitte/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-in-beteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Diese können schriftlich, per Niederschrift oder per E-Mail übermittelt werden. Die Unterlagen liegen vom **20.07.2026 bis 20.08.2026 einschließlich** öffentlich aus und können bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, 59597 Erwitte, Fachdienst 205, Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Zimmer K 28, von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können nur zu den Änderungen oder Ergänzungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Baubauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Urheber / Quelle der Umweltinformationen	Art der Umweltinformationen
Tiere	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Informationen zu planungsrelevanten und artenschutzrechtlich relevanten Arten und Betroffenheit
	FFH-Vorprüfung	Informationen zu Artenvorkommen, Lebensräumen, Lebensraumtypen, Vogelschutzgebiet und artenschutzrechtlichen Aspekten
	Umweltberichte	Aussagen zu Artenschutzaspekten
	Begründung	Zusammenfassende Wiedergabe der Informationen der Artenschutzrechtlichen Prüfung der der FFH-Vorprüfung
Boden	Altlastenuntersuchung Kreis Soest	Informationen zu Altlasten im Boden Hinweise zu Altlasten im Boden
	Begründung	Zusammengefasste Informationen zur Archäologie und Altlasten
	Einwendungen von Privatpersonen	Hinweis zu Altlasten
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	LWL-Archäologie für Westfalen	Informationen zu archäologischen Untersuchungen
Mensch	Lörmecke Wasserwerk Kreis Soest Einwendungen von Privatpersonen	Informationen zur Löschwasserversorgung Hinweis zu Emissionen
Pflanzen	Kreis Soest Begründung und Umweltbe-	Informationen zur Vogel-Kirschenallee

	richte	Informationen zum Bestand bzgl. Vegetations- und Bio-toptypen und geplanten Grünstrukturen
Wasser	Kreis Soest Begründung	Informationen zum Niederschlagswasser und Versickerung
	Begründung	Kompensationsberechnung
Luft und Klima	Umweltberichte	Informationen zu klimatischen Verhältnissen

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss mit dem vom Rat der Stadt Erwitte am 09.07.2026 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 17.07.2024, zuletzt geändert am 03.12.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter:

www.erwitte.de/stadt/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen

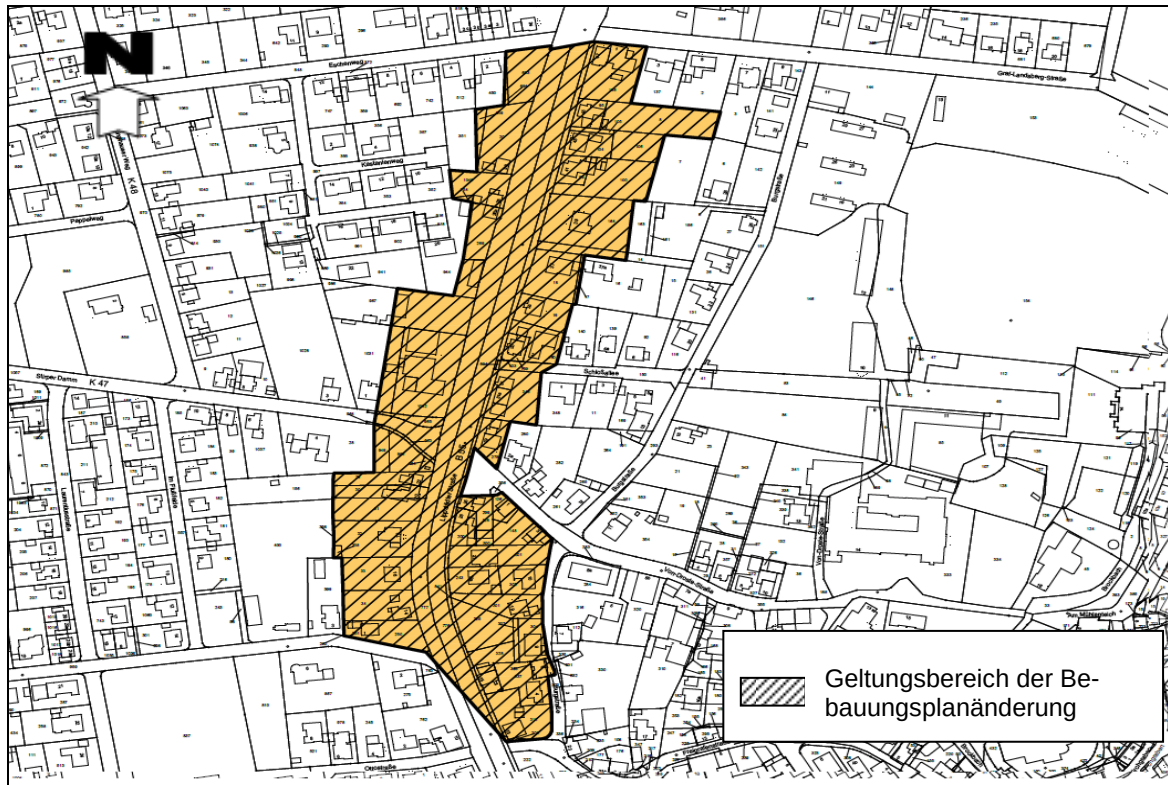
Erwitte, 10.07.2026

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Hennebühl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 57 „Lippstädter Straße“

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 den Bebauungsplan Erwitte Nr. 57 „Lippstädter Straße“, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde anerkannt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Erwitte zum Bebauungsplan Erwitte Nr. 57 „Lippstädter Straße“ wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, FD 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Königshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in-erwitte/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige->

bauleitplaene zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 09.07.2026 durch den Rat der Stadt Erwitte gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter: www.erwitte.de/stadt/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen einzusehen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

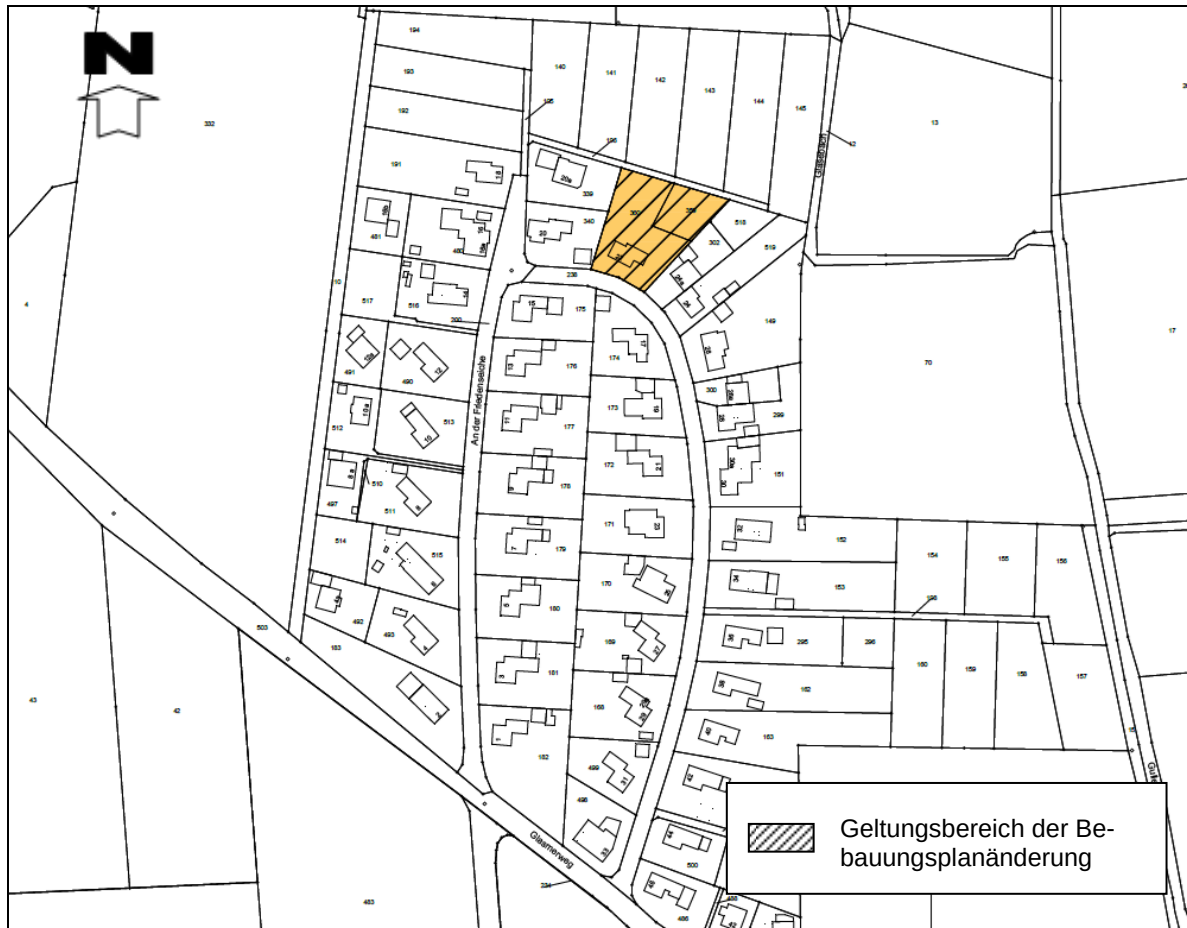
Erwitte, 10.07.2026

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Hennebühl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 59 „An der Friedenseiche Nord“

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 den Bebauungsplan Erwitte Nr. 59 „An der Friedenseiche Nord“, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde anerkannt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Erwitte zum Bebauungsplan Erwitte Nr. 59 „An der Friedenseiche Erwitte Nord“ wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, FD 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Königshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in-erwitte/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 09.07.2026 durch den Rat der Stadt Erwitte gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de/stadt/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen einzusehen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

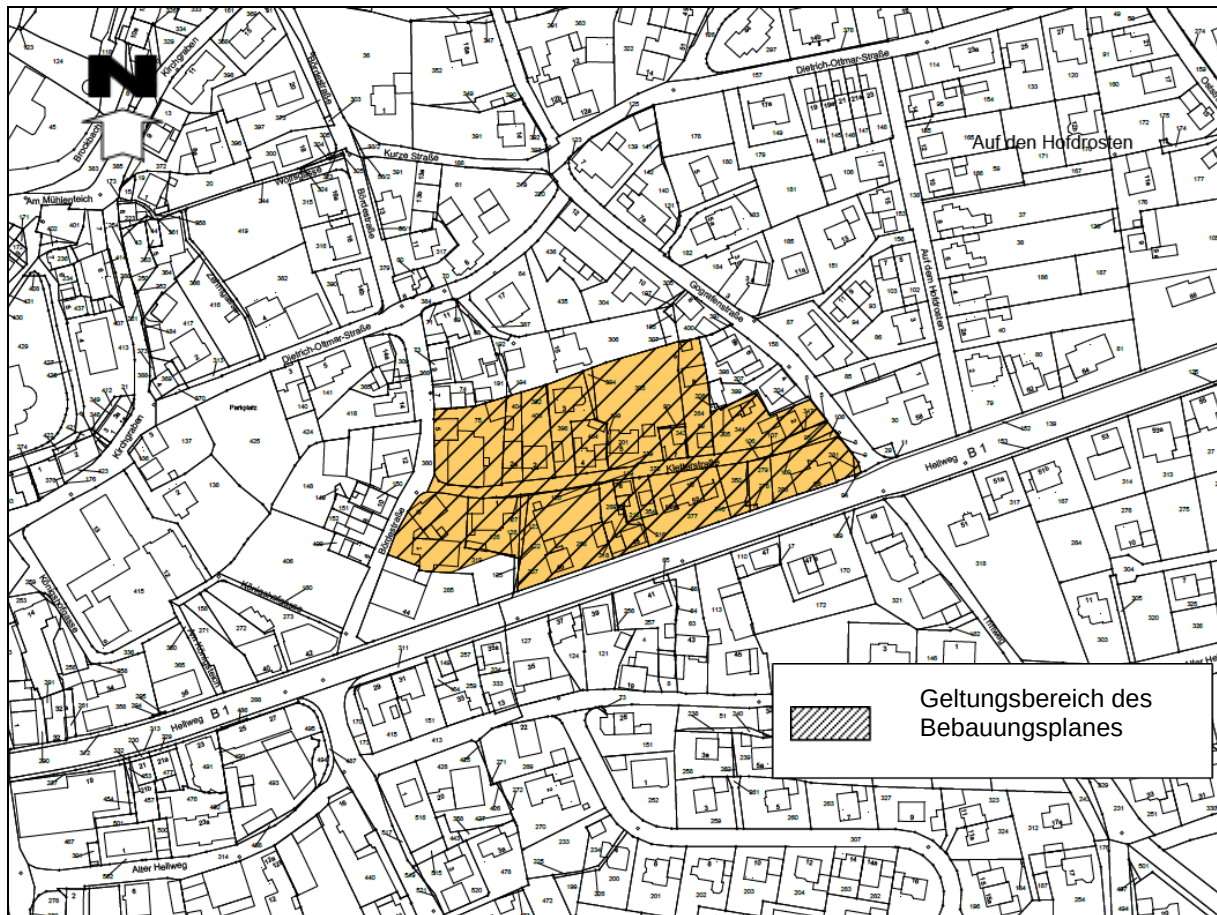
Erwitte, 10.07.2026

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Hennebühl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 60 „Kletterstraße“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I S. 192)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 dem vorgestellten Bebauungsplanentwurf zu gestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, damit die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Planbereich ist im Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 60 „Kletterstraße“ mit Begründung wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **20.07.2026 bis 20.08.2026 einschließlich** im Internet auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de/leben-in-erwitte/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-in-beteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen vom **20.07.2026 bis 20.08.2026 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Fachdienst

205, Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Zimmer K 28, während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Die noch zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführende förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss mit dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales am 02.07.2026 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 17.07.2024, zuletzt geändert am 03.12.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/stadt/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen.

Erwitte, 10.07.2026

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl